

Sitzung vom 1. September 2021

934. Anfrage (Steuergelder für Väterberatung in Zusammenhang mit dem Projekt «Greenhouse» des AJB)

Die Kantonsräte Paul von Euw, Bauma, Tobias Weidmann, Hettlingen, und Jürg Sulser, Otelfingen, haben am 10. Mai 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Auf der Website von publicjobs.ch ist ein Stelleninserat zur Suche eines «Väterberater, m, 80%» mit Hochschulabschluss aufgeschaltet. Der erste Väterberater des Kantons Zürich wird im Rahmen des AJB-internen (Amt für Jugendberatung und Berufsbildung) Projektes «Greenhouse» gesucht und eingesetzt. Gemäss der Website www.greenhouse-ajb.ch hat das AJB-intern ein Projekt zur Überprüfung von Leistungen und Angeboten lanciert.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es für die Stellenschaffung «Väterberater, m, 80%» einen Regierungsratsbeschluss?
2. Gibt es für das Projekt «Greenhouse» einen Regierungsratsbeschluss? Wenn ja, unter welcher RRB-Nummer ist dieser abgelegt?
3. Welches sind die Aufgaben des Väterberaters / existiert ein Stellenbeschrieb?
4. Erklären Sie uns den Unterschied (Ziele) von der ausgeschriebenen Stelle zu den bestehenden Angeboten der Mütter- und Väterberatungen auf Gemeindeebene.
5. Unter welcher Position und ab welchem Jahr ist die erwähnte Stelle im Budget/KEF eingestellt?
6. Gibt es einen Projektauftrag sowie einen Projektbeschrieb mit einem klar definierten Ziel?
7. Wie beurteilt die Regierung den Projektinhalt und Projektaufbau «Greenhouse»?
8. Weshalb werden kantonale Stellen in der «Du-Form» ausgeschrieben. Besteht dazu ein Kommunikationskonzept zu öffentlichen Stellen-ausschreibungen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Paul von Euw, Bauma, Tobias Weidmann, Hettlingen, und Jürg Sulser, Otelfingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 5:

Bei der Ausschreibung der Stelle eines Väterberaters handelt es sich um die Besetzung einer Stelle, die im ordentlichen Stellenplan des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) enthalten ist. Über die Besetzung von Stellen aus dem ordentlichen Stellenplan entscheidet nicht der Regierungsrat, sondern die Direktion bzw. das zuständige Amt, weshalb kein gesonderter Regierungsratsbeschluss für den Väterberater vorliegt. Die Stelle ist im Budget in der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, enthalten.

Zu Fragen 2, 6 und 7:

Unter der amtsinternen Bezeichnung «Greenhouse» werden im AJB verschiedene Massnahmen und Projekte zusammengefasst, die im Hinblick auf die sich verändernden Bedürfnisse der Bevölkerung eine verbesserte Erfüllung des gesetzlichen Auftrags bezwecken und auf Amtsstufe umgesetzt werden. Diese Massnahmen und Projekte haben nicht den Rang von Entwicklungsschwerpunkten, wie sie vom Regierungsrat im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan beschlossen werden. Sie bezwecken die Erreichung der Zielgruppen, an die sich die gesetzlichen Aufträge des AJB richten, zu verbessern, die Wirkung der erbrachten Leistungen zu erhöhen und die Wirtschaftlichkeit zu steigern. Die Massnahmen und Projekte werden im Rahmen des ordentlichen Budgets und mit den personellen Mitteln aus dem ordentlichen Stellenplan umgesetzt. Für eine möglichst wirksame und wirtschaftliche Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zu sorgen, gehört zu den ständigen Aufgaben der Ämter. Der Regierungsrat unterstützt das Bestreben der Direktionen und Ämter, ihre Leistungserbringung laufend zu verbessern, um dadurch die Umsetzung der gesetzlichen Aufträge und den Einsatz der Steuer-gelder optimieren zu können.

Zu Frage 3:

Der Stellenbeschrieb des Väterberaters entspricht grundsätzlich dem Stellenbeschrieb der Mütter- und Väterberaterinnen, die in den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) des AJB tätig sind. Zusätzlich hat der Väterberater die projektbezogenen Aufgaben, die Erreichbarkeit des Beratungsangebots zu verbessern, insbesondere die Erreichbarkeit von Vätern, sowie die Tätigkeit auf verschiedenen Kanälen, z. B. in den sozialen Medien, zu dokumentieren.

Zu Frage 4:

Die Jugendhilfestellen des AJB gewährleisten in verschiedenen Bereichen Information, Beratung und Unterstützung, so auch bei Schwangerschaft, Geburt und frühkindlicher Entwicklung (§ 15 lit. a Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 [LS 852.1]). Diese Mütter- und Väterberatung wird in den insgesamt 15 kantonalen kjz angeboten. Lediglich die Stadt Zürich erbringt diese Leistung selbstständig. Der Väterberater wird in diesem gesetzlichen Aufgabenbereich tätig sein. Es besteht diesbezüglich kein Unterschied zur bestehenden Mütter- und Väterberatung. Der Väterberater hat lediglich die zusätzliche Aufgabe, die Möglichkeiten zur besseren Erreichbarkeit der Väter zu eruieren, da das bestehende Beratungsangebot von Vätern deutlich weniger genutzt wird als von Müttern. So zeigen Zahlen des Schweizerischen Fachverbands Mütter- und Väterberatung von 2018, dass 86% der Mütter die Beratung allein aufsuchen. Nur in 8% der Beratungen sind beide Elternteile anwesend und lediglich in 3% der Fälle nehmen die Väter allein die Beratung in Anspruch. Die Nutzung im Kanton Zürich bewegt sich gemäss Zahlen aus dem Jahr 2016, als die Nutzung letztmals nach Geschlechtern ausgewertet wurde, in einem ähnlichen Rahmen.

Das Projekt des Väterberaters soll insbesondere darüber Aufschluss geben, ob die Erreichbarkeit der Väter mit dem Geschlecht der Beratungsperson zusammenhängt und vom Zeitraum, in dem die Beratungen angeboten werden, beeinflusst wird. So soll die Mütter- und Väterberatung an gewissen Standorten und während einer bestimmten Dauer auch zu Randzeiten am Abend sowie am Wochenende zur Verfügung stehen. Damit wird erprobt, ob flexible Öffnungszeiten einem Bedürfnis entsprechen. Letztlich dient das Projekt ganz grundsätzlich der verbesserten Erreichbarkeit der Mütter- und Väterberatung.

Zu Frage 8:

Der Regierungsrat macht keine Vorgaben zu den Stellenausschreibungen und ein gesamtkantonales Kommunikationskonzept dazu besteht nicht. Die Stellenausschreibungen liegen in der Kompetenz der Direktionen und Ämter, die dabei auch situative Massnahmen des Arbeitgebermarketings berücksichtigen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli